

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 a FGG bzw. §§ 81, 337 FamFG.

Rechtsmittelbelehrung:

a) Bezüglich des Beschlusses vom 29.01.2010:

Weitere Beschwerde (FGG):

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig. Sie muss entweder durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts 1. Instanz, des Landgerichts Konstanz oder des Oberlandesgerichts Karlsruhe eingelegt werden.

b) Bezüglich des Beschlusses vom 05.02.2010:

(Rechtsbeschwerde nach FamFG)

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben. Diese muss binnen einer Frist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Sie muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben.